

Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

ePaper unter:
www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 09

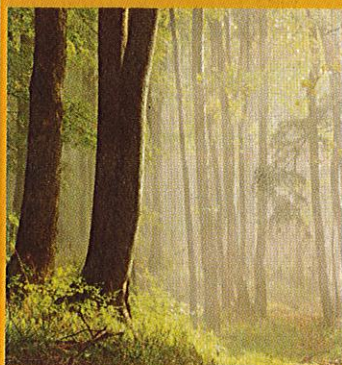
Ausgabe 09 | Freitag, 17. November 2017

Erster Spatenstich zum Glasfaserausbau



- Anzeige -

Heizkosten minimieren und Umwelt schonen!



Wir beraten Sie gern! Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns online: www.schrader-shk.de

SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
Seit 1904

Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 03 90 02/4 20 58



- jetzt mit maximalen staatlichen Zuschüssen!



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Güldenstraße“ im OT Hörsingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 05.09.2017 nachfolgende 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Güldenstraße“ im OT Hörsingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Beschluss-Nr. SROW-061-17-BLP

ERGÄNZUNGSSATZUNG

1. Änderung „Güldenstraße“

OT Hörsingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Auf Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BBGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 923, Flur 5, der Gemarkung Hörsingen und umfasst eine Fläche von 1.224 qm.
- (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit Begründung dazu ab diesem Tag ab in der

Stadtverwaltung in
Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälle etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim schädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 B über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung von Mängel begründet sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen. Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 02.10.2017



Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

